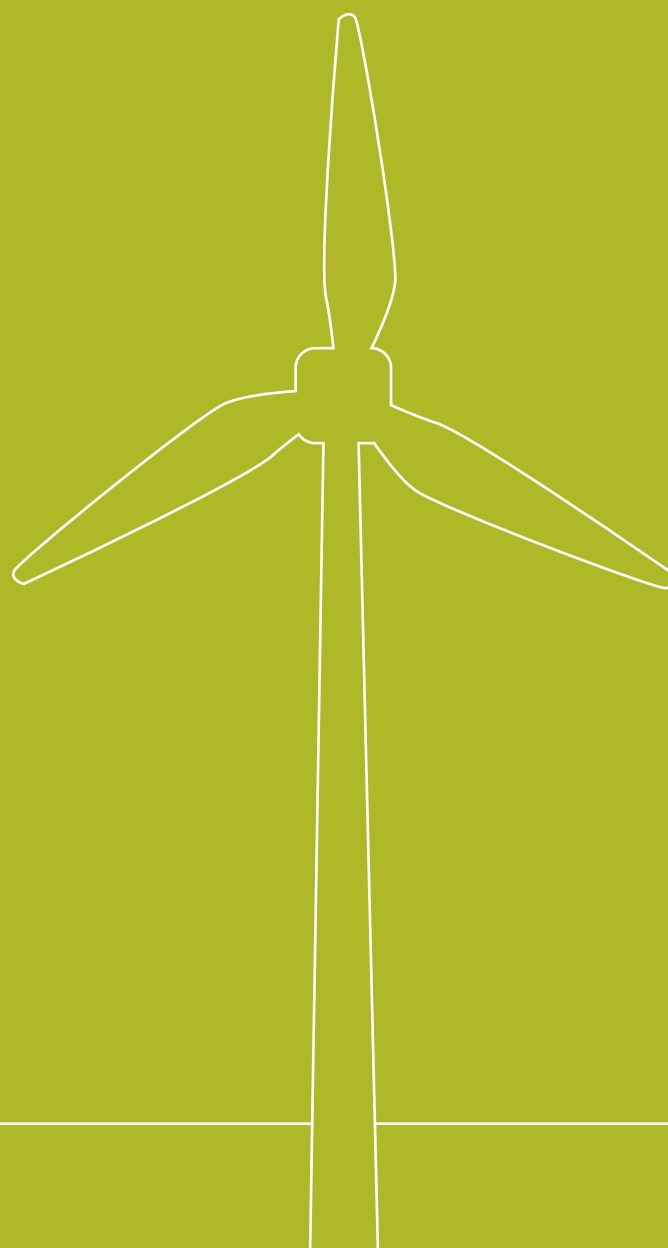
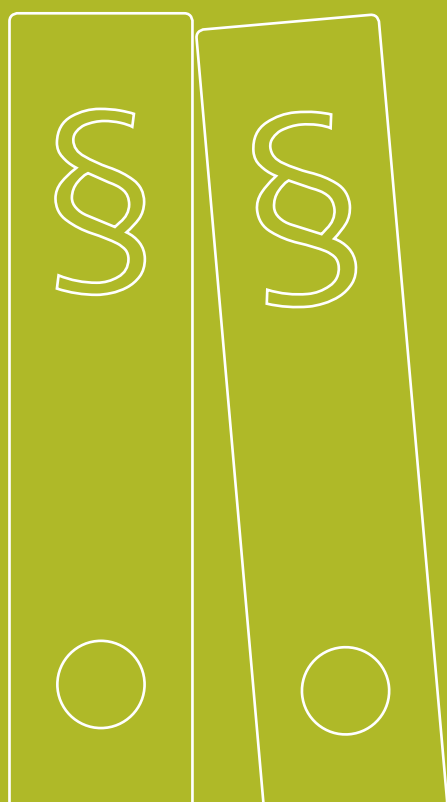




Rundbrief Windenergie und Recht 1/2022



Rundbrief Windenergie und Recht

1/2022

Herausgegeben von der Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mitwirkende

Thomas Aufleger, NWP Planungsgesellschaft mbH

Laura Baumgartner, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Kathrina Baur, Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Thomas Brünjes, Alterric IPP GmbH

Dr. Silke Marie Christiansen, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH

Jonas Herbst, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Dr. Jan Carl Lüers, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Vera Müller, Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Dr. Bernd Ochtendung, RWE Renewables GmbH

Dr. jur. Johannes Osing, Märkischer Kreis

Dr. Petra Overwien, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Anja Pagenkopf, Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Prof. Dr. Marcel Raschke, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Annette Reisch, ENERTRAG AG

Dr. Christine Schuon, SL Naturenergie GmbH

Gregor Sickel, juwi AG

Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Ministerialdirigent a. D., Honorarprofessor an der Universität Bonn

Felix Steengrafe, PNE AG

Cara Steinke, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Jana Sternitzky, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Philipp Vohrer, ENERCON GmbH

Dr. Antje Wagenknecht, Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Simeon Ziegeler, Volkswind GmbH

Entscheidungsverzeichnis

Editorial	5
OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Februar 2022 - OVG 2 A 24.18	6
OVG Bautzen, Beschluss vom 10. November 2021 - 1 B 118/21	8
OVG Münster, Urteil vom 13. September 2021 - 2 D 134/20.NE.....	10
VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 2618/21	13
VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 1861/21	15
VGH Mannheim, Beschluss vom 26. Oktober 2021 - 10 S 471/21	18
OVG Greifswald, Urteil vom 24. August 2021 – 1 LB 21/16	20
OVG Greifswald, Beschluss vom 5. Oktober 2021 – 1 M 245/21	23
OVG Bautzen, Urteil vom 11. November 2021 - 1 A 450/20.....	26
OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. September 2021 – 12 ME 45/21	29
Impressum.....	33

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer Veränderungssperre zur Sicherung der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie zu den Voraussetzungen einer Veränderungssperre in einem Gebiet des Außenbereichs, das nicht für die Windenergie vorgesehen werden soll, stellen wir Ihnen in diesem Rundbrief zwei Entscheidungen des OVG Bautzen und des OVG Münster vor. Zudem beschäftigte sich das OVG Münster mit der Auswirkung des Klimabeschlusses des Bundesverfassungsgerichts¹ aus dem letzten Jahr und untersuchte, ob dadurch Veränderungssperren, die klimapolitisch wünschenswerte Projekte zum Gegenstand haben, strengeren Anforderungen als den allgemein nach § 14 BauGB geltenden zu unterwerfen. Darüber hinaus geht es in diesem Rundbrief im Bereich des Planungsrechts einerseits um das gemeindliche Selbstgestaltungsrecht und die Frage, ob dieses durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Nachbargemeinden ausnahmsweise verletzt sein kann, und andererseits um die Frage, wann die Planungshoheit der Nachbargemeinde so tangiert ist, dass ein verpflichtender Abstimmungsbedarf vorliegt. Damit hatte sich der VGH Mannheim zu Anfang des Jahres zu beschäftigen. Ferner stellen wir Ihnen ein Urteil aus Berlin-Brandenburg vor, welches die fehlerhaften Darstellungen von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan und deren Auswirkungen zum Inhalt hat.

Im Bereich des Genehmigungsrechts enthält dieser Rundbrief sechs Entscheidungen. Die Entscheidung des OVG Bautzen setzt sich mit einer wichtigen Frage des Verwaltungsverfahrens auseinander. Das Gericht bestätigte darin seine bereits im Eilverfahren vertretene Auffassung, der zufolge die freiwillige öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung Rechtssicherheit schafft. Die weiteren fünf Entscheidungen aus dem Genehmigungsrecht beschäftigen sich allesamt – unter anderem - mit interessanten Fragen aus dem Natur- und Artenschutzrecht. So geht es in einer Entscheidung des VGH Mannheim um Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet sowie die Verordnung des Gebietes und deren inzidenter Prüfung. Weiter befasste sich der VGH Mannheim mit unterschiedlichen Fragen zum Thema Schall – Richtigkeit der Schallimmissionsprognose, Anwendbarkeit der „Night Noise Guidelines for Europe“ der WHO sowie Infraschall. Zur signifikanten Erhöhung des Gefährdungs- bzw. Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie den möglichen Tagabschaltungen als Vermeidungsmaßnahmen äußerte sich das OVG Greifswald in zwei Entscheidungen, die dieser Rundbrief bespricht. Mit seinem Beschluss vom Oktober 2021 schloss sich das OVG Greifswald der Rechtsprechung des OVG Münster an und stellte fest, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Vermeidungsmaßnahme der Tagabschaltung vermieden werden könne und demnach eine Genehmigung erlassen werden müsse. Weiter finden Sie in diesem Rundbrief eine Entscheidung des OVG Lüneburgs, das eine Vielzahl von Problemen und Fragestellungen rund um windenergiesensible Vogelarten und Fledermäusen sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen enthält. Darüber hinaus stellte das OVG Lüneburg in dieser Entscheidung fest, dass Rotoren einer Windenergieanlage die Grenzen eines Vorranggebietes geringfügig überschreiten dürfen, ohne direkt eine Verwirklichung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darzustellen, wenn das Vorranggebiet nicht von einem harten Tabu getragen wird.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Dr. Antje Wagenknecht
Geschäftsführerin der FA Wind

¹ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18.

Flächennutzungsplan, fehlerhafte Konzentrationsflächenplanung, Unwirksamkeit nur der Ausschlusswirkung, Wirksamkeit der positiven Darstellungen für die Windenergie

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Februar 2022 - OVG 2 A 24.18

1. Fehlerhafte Darstellungen von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan sind unwirksam, soweit darin die planerische Entscheidung zum Ausdruck kommt, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben der Windenergie außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie eintreten zu lassen.
2. Die für diese Flächen getroffenen Darstellungen für die Windenergienutzung, die nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB innergebietlich für die Zulassung anderer Vorhaben von Bedeutung sein können, bleiben davon unberührt.
(redaktionelle Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragstellerin wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde *Niederer Fläming*, der zugunsten der Nutzung weiterer Windenergieanlagen (WEA) geändert wurde, zunächst im Jahr 2017 (3. Änderung) und darauffolgend im Jahr 2018 (4. Änderung). Die Antragstellerin ist Berechtigte aus Nutzungsverträgen mit Eigentümern von außerhalb dargestellter Konzentrationszonen gelegener Flächen über die Errichtung und den Betrieb von WEA. Die Antragstellerin hält diese Flächennutzungsplanungen in zweierlei Hinsicht für fehlerhaft und insoweit für unwirksam,

(1) soweit in den Darstellungen die Entscheidung zum Ausdruck kommt, die vorgesehenen Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Wind“ eintreten zu lassen, und

(2) als im Flächennutzungsplan die Bestimmung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB enthalten ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gebiet nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der WEA andere im Flächennutzungsplan bezeichnete WEA innerhalb bestimmter Frist zurückgebaut werden.

Sie hat im Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entsprechende Anträge gestellt.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Berlin-Brandenburg hat dem Antrag zu (1) entsprochen. Es hielt den Antrag für zulässig und begründet und entschied wie in den beiden redaktionellen Leitsätzen dargelegt.

Zunächst führte das OVG aus, dass der Antrag dahingehend auszulegen sei, dass er die Aufhebung des Flächennutzungsplans in der Fassung der 3. und 4. Änderung begehrt, soweit dieser einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationszonen bewirke. (Rn. 28) Das Gericht wies darauf hin, dass der ursprüngliche Flächennutzungsplan zusammen mit der 3. und der 4. Änderung hier insgesamt als ein Flächennutzungsplan zu behandeln sei, insbesondere bezüglich der Frage seiner Wirksamkeit. Der Flächennutzungsplan setze sich insofern lediglich aus mehreren formalen, selbständigen Teil - Normgebungsakten zusammen.

Das OVG berücksichtigte bei der Frage der Statthaftigkeit dieser Normenkontrolle, dass eine Normenkontrolle gegen einen Flächennutzungsplan wie hier in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf seine Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - wegen der vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen rechtlichen Gleichstellung mit Bebauungsplänen - statthaft sei. Im Übrigen verblieb es aber dabei, dass der Flächennutzungsplan keine Norm sondern eine Verwaltungsvorschrift sei und

im Allgemeinen keiner Normenkontrolle i. S. d. § 47 VwGO unterliegen könne. Das OVG Berlin-Brandenburg konnte daher nur insoweit bestimmte Darstellungen des Flächennutzungsplans für unwirksam erklären, als mit ihnen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden sollten.

Das Gericht stellte formelle und materielle Mängel des Flächennutzungsplans fest, die die Wirksamkeit der Planung berühren und die schon in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren Klärungen zugeführt wurden und in Rundbriefen besprochen worden sind. Es sollen daher hier lediglich Stichworte gegeben werden:

- Fehlen einer wirksamen Ausfertigung, die zudem zu einem Bekanntmachungsfehler geführt hat; dazu gehören: die ausgefertigte Fassung des Flächennutzungsplans stimmt nicht mit der von der Gemeindevertretung beschlossenen Fassung überein; Fehlen eines Beschlusses, mit dem sich eine Änderung des Plans zu eigen gemacht wurde. (Rn.48 ff);
- Fehlen eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzepts, insbesondere Fehler bei Ermittlung von harten Tabuzonen und Verzicht auf Ermittlung bestimmter harter Tabuzonen wie von Mindestabständen zu Siedlungen (Rn. 55ff.) und bei Prüfung der Frage, ob der Windenergie mit dem Plan substantiell Raum gegeben wird. (Rn. 57 ff.)

Der Antrag zu (2) wurde als unzulässig verworfen, weil der Antragstellerin die Antragsbefugnis fehle. Denn sie sei von der Festsetzung, die das Repowering von Windenergieanlagen betreffe, nicht in ihren Rechten betroffen. Sie habe weder dargelegt noch belegt, dass sie eine der im Flächennutzungsplan aufgeführten, außerhalb der Konzentrationszone für die Windenergienutzung gelegenen Windenergieanlagen betreibe.

Fazit

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in diesem Normenkontrollverfahren gegen einen Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Teilbarkeit der Rechtswirkungen von Darstellungen für die Windenergie mit Positiv- und Ausschlussflächen aus Gründen des Verwaltungsprozessrechts zugrunde gelegt. Dies entspricht der Rechtsprechung des BVerwG über die Normenkontrollfähigkeit eines Flächennutzungsplans nur mit Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und der Einordnung des Flächennutzungsplans im Übrigen, also bezüglich aller anderen Darstellungen, als Verwaltungsvorschrift.

Im Ergebnis bleiben daher die im Flächennutzungsplan positiv dargestellten Flächen für die Windenergie erhalten.

Beispiele für solche „positiven Rechtswirkungen“ von Darstellungen für Flächen der Windenergie sind:

- Die Aufstellung von Bebauungsplänen mit Festsetzung von Sondergebieten auf den im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellten Flächen für die Windenergie in Bezug auf das nach § 8 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene „Entwickeln aus dem Flächennutzungsplan“; und
- die im Genehmigungsverfahren Unzulässigkeit von Vorhaben, die den Darstellungen des Flächennutzungsplans zugunsten der Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB widersprechen.

Mit dieser Entscheidung werden die Vorzüge der Teilbarkeit der Rechtswirkungen von Positiv- und Ausschlussflächen im Rahmen der Überprüfung eines Flächennutzungsplans deutlich. Diese Teilbarkeit (mit ähnlichen Vorzügen) hatte das OVG Berlin-Brandenburg bekanntlich im Urteil vom 2.3.2021¹ zur Normenkontrolle eines Regionalplans mit Festlegungen zur Windenergie durch Eignungsgebiete verneint. Eine Änderung dieser Rechtslage im Land Brandenburg dürfte aber nur durch gesetzgeberische Maßnahmen ermöglicht werden können.

Bezüglich der vom OVG Berlin-Brandenburg festgestellten Fehler bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entspricht dies der gefestigten Rechtsprechung des OVG.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/JURE220022949>

¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 2.3. 2021 - OVG 10 A 17.17, besprochen im [Rundbrief 3/2021](#).

Vorläufige Außervollzugsetzung einer Veränderungssperre, Freihalten des Außenbereichs von Bebauung, fehlendes Sicherungserfordernis

OVG Bautzen, Beschluss vom 10. November 2021 - 1 B 118/21

1. **Zu den Voraussetzungen einer Veränderungssperre in einem Gebiet des Außenbereichs, das nicht für die Windenergie vorgesehen werden soll.**
2. **Zum angenommenen Fall einer eine Veränderungssperre nicht rechtfertigenden Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem landwirtschaftliche und von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt werden sollen.**
(redaktionelle Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Veränderungssperre. Diese betrifft den Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen, 149 ha umfassenden Bebauungsplans der Antragsgegnerin im Außenbereich. Innerhalb des Plangebiets beabsichtigt die Antragstellerin, ein Windenergieunternehmen, die Errichtung von vier Windenergieanlagen. In diesem Verfahren wendet sich die Antragsgegnerin (Gemeinde) gegen den Beschluss des OVG Bautzen vom 17. Juni 2021, mit dem das OVG die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vorläufig außer Vollzug gesetzt hat.

Das OVG Bautzen ist in dem Verfahren, das zu seinem Beschluss vom 17. Juni 2021 führte, zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die angegriffene Veränderungssperre im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als unwirksam erweisen werde. Trotz der Ergänzung und Konkretisierung der Satzung der Veränderungssperre am 26. April 2021 fehle das Sicherungsbedürfnis. Zwar habe der Ergänzung und Konkretisierung ein positives Planungskonzept zugrunde gelegen; dessen Konkretisierung bei den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans habe aber gefehlt. Bei der überwiegenden Anzahl der vorgesehenen Festsetzungen sei völlig offen, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein solle.

Inhalt der Entscheidung

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Abänderungen des Beschlusses vom 17. Juni 2021 hatte keinen Erfolg. Das OVG Bautzen hielt die Veränderungssperre weiterhin für rechtswidrig. Es führte zur Begründung an:

Zwar sei - wie hier geschehen - ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Fehlern und rückwirkenden Inkraftsetzung möglich. Dies gelte aber nur, wenn der Fehler, an dem die ursprünglich beschlossene Satzung litt, auch behoben werden könne. Das OVG warf dazu die Frage auf, ob ein ergänzendes Verfahren auch zur Behebung eines durchgreifenden Mangels beim Plankonzept, insbesondere im Falle seiner fehlenden Konkretisierung überhaupt durchgeführt werden könne. Das OVG lies diese Frage unbeantwortet, weil der materielle Fehler der Veränderungssperre nicht behoben worden sei und die Veränderungssperre vielmehr auch in der Fassung vom 23.8.2021 rechtswidrig sei. Es fehle ihr im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses das erforderliche Sicherungsbedürfnis. (Rn. 10)

Die von der Veränderungssperre zu sichernde Planung habe nunmehr - so die Annahme des OVG Bautzen - eine Negativplanung zum Inhalt. Die Planung erschöpfe sich darin, fast die gesamte Fläche im Plangebiet neben kleineren Flächen für Wald als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a BauGB festzusetzen, wobei diese Fläche aufgrund Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB im Wesentlichen von einer Bebauung freizuhalten seien. Positive Planungen seien allein auf die Errichtung eines Wasserhochbehälters gerichtet. (Rn. 11)

Aus der Begründung zum Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss werde deutlich, dass es der Gemeinde nicht um die erforderliche positive Zielsetzung der Förderung der Landwirtschaft, sondern um die negative Zielsetzung des Erreichens eines umfassenden Bauverbots gehe, um den Blick in die freie Landschaft zu sichern und bestehende Sichtbeziehungen zu schützen sowie „um Konflikte mit der Wohnbebauung in“ zu verhindern. (Rn. 11)

Fazit

Das OVG Bautzen befasste sich mit diesem Beschluss zu den Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB), die sich auf den Entwurf eines Bebauungsplans bezieht, nach dem im Plangebiet der Außenbereich im Wesentlichen von Bebauung und damit auch von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. Dafür sah der Planentwurf die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft kombiniert mit von Bebauung freizuhaltenden Flächen vor. Das OVG nahm an, dass die Planung eine unzulässige Negativplanung zum Inhalt habe; damit könne eine Veränderungssperre nicht gerechtfertigt werden.

Auch wenn diese Entscheidung des OVG Bautzen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen ist, lassen sich daraus Folgerungen in Bezug auf großflächige „Freihalteplanungen“ für den Außenbereich durch Festsetzungen in Bebauungsplänen ziehen. Zu berücksichtigen ist, dass mit solchen Bebauungsplänen die Errichtung von an sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässigen Windenergieanlagen nach § 30 BauGB unzulässig werden würden (Windenergieanlagen würden den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen). Das setzt voraus, dass der betreffende Bebauungsplan auch wirksam ist. Zu den dazu aufgeworfenen Fragen lassen sich aus dem Beschluss des VG Bautzen wichtige Hinweise entnehmen. Ergänzend zum Beschluss des OVG Bautzen ist auch auf BVerwG Beschl. v. 1.7.2021 - 4 BN 64/20 - hinzuweisen, wonach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB keine Rechtsgrundlage für das allgemeine Freihalten von Bebauung ist.¹

Für die Praxis des vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber Veränderungssperren, die gegen die Zulassung von Windenergieanlagen gerichtet sind, ist die Entscheidung des OVG Bautzen wichtig. Sie trägt dazu bei, dass während der Aufstellung von Bebauungsplänen schon früh eine gerichtliche Klärung über nicht erforderliche Bebauungspläne herbeigeführt werden kann.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass der Erlass von Veränderungssperren nach §§ 14 ff. BauGB ein notwendiges und bewährtes Instrument zur Sicherung der Bauleitplanung ist, wie die Praxis in einer großen Zahl von Fällen bestätigt. Durch Veränderungssperren ist es möglich, Flächen, für die ein noch in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Zulassung von Vorhaben schaffen soll, vor Inanspruchnahme durch andere Vorhaben zu sichern. Dies gilt z. B. auch zugunsten von Bebauungsplänen, durch die die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau der Windenergie geschaffen werden sollen. Beispiel hierfür ist das in diesem Rundbrief besprochene Urteil des OVG Münster vom 13.9.2021 - 2 D 134/20.NE.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenpflichtig beim OVG Bautzen beantragt werden.

¹ BVerwG Beschl. v. 1.7.2021 - [4 BN 64/20](#).

Normenkontrollverfahren gegen Veränderungssperre, Bebauungsplan für Repowering, Erreichung Klimaschutzziele

OVG Münster, Urteil vom 13. September 2021 - 2 D 134/20.NE

1. **Zur grundsätzlich zulässigen Veränderungssperre zur Sicherung der Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem insbesondere Festsetzungen eines Sondergebiets zum Zwecke der Windenergienutzung, Festsetzungen zu Standorten für Windenergieanlagen (Baufenster) sowie Festsetzungen zur Höhenbeschränkung vorgesehen werden sollen.**
2. **Zu den Anforderungen an die Zügigkeit des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans in Hinblick auf die sich aus der Veränderungssperre ergebenden Bindungen.**
3. **Es besteht nach dem „Klimabeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 - derzeit keine verfassungsrechtlich tragfähige Handhabe dafür, im Wege einer verfassungskonformen Auslegung den Erlass von Veränderungssperren, die klimapolitisch wünschenswerte Projekte zum Gegenstand haben, strengere Anforderungen als den allgemein nach § 14 BauGB geltenden zu unterwerfen.**
(Leitsätze 1 und 2 redaktionell)

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragstellerin, ein Windenergieunternehmen, wandte sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen eine Veränderungssperre für das Gebiet eines Bebauungsplans. Sie meint, die Satzung diene allein dem Zweck, die von ihr für das Repowering beabsichtigte Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils 230 m anstelle von vier etwa 100 m hohen Anlagen zu verhindern. Auch sei der Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet teilweise eine Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie vorsehe, unwirksam und die Aufstellung des Bebauungsplans deshalb von vornherein rechtswidrig. Schließlich betreibe die Antragsgegnerin ihre Planung nicht mit der gebotenen Zügigkeit.

Inhalt der Entscheidung

Der Normenkontrollantrag hatte keinen Erfolg. Das OVG Münster hielt den Antrag für unbegründet. Formelle Mängel hatte die Antragstellerin nicht mehr geltend gemacht, nachdem Ausfertigung und Schlussbekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre rückwirkend neu bekannt gemacht worden waren. Auch die von der Antragstellerin vorgebrachten materiellen Einwände gegen die Veränderungssperre hielt das OVG für nicht durchgreifend.

Das Gericht hielt die im Fall der Festsetzung nicht von Baugebieten im Sinne der BauNVO sondern von Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO erforderlichen, hinreichend konkreten Planungsvorstellungen hier für gegeben. Durch entsprechende Festsetzungen diene der vorgesehene Bebauungsplan dazu, gezielt Standorte für WEA festzulegen und ihre maximal zulässige Höhe zu regeln (Aufgabe der derzeitigen Höhenbegrenzung von 100 m zugunsten neuer Gesamthöhe, unter Berücksichtigung der heutigen Anlagenanforderungen der im Außenbereich privilegiert zulässigen WEA einerseits und der jeweiligen örtlichen Standortbedingungen andererseits). Die angedachte Bebauungsplanung erschöpfe sich also nicht in einer reinen Verhinderung der Nutzungswünsche der Antragstellerin, für die es auch keine Anhaltspunkte geben würde. (Rn. 39 f.)

Das OVG wies - in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung - darauf hin, dass bei der Überprüfung einer Veränderungssperre nicht schon die Einhaltung der Maßstäbe zu prüfen seien, die erst am Ende der Planung, also des aufgestellten Bauungsplans, feststehen. Gleichwohl enthält das Urteil des OVG Münster Ausführungen, die sowohl für die Wirksamkeit der Veränderungssperre wie für den künftigen Bebauungsplan bedeutsam sind.

Das OVG Münster sah in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 - („Klimabeschluss“) keine Grundlage dafür, den Erlass von Veränderungssperren, die klimapolitisch wünschenswerte

Projekte wie Windenergieanlagen zum Gegenstand haben, strengerer Anforderungen zu unterwerfen. Hierzu sei gegenwärtig allein der Gesetzgeber berufen, falls er eine solche Maßnahme im Rahmen des ihm vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Handlungsgebots zur Erreichung der Klimaschutzziele für geboten erachte. (Rn. 45 f.)

Im Verhältnis der Veränderungssperre, die der Sicherung eines in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplans für Windenergieanlagen dient, zu einer Konzentrationsflächenplanung eines Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB betrifft, führe - so das OVG Münster - die Unwirksamkeit der Konzentrationsflächenplanung nicht zwingend zur Unwirksamkeit des sich anschließenden Bebauungsplans. Denn die Veränderungssperre bleibe ohne wirksame Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Instrument zur Sicherung der Bebauungsplanung geeignet. Auch die Begründung des der Veränderungssperre zugrundeliegenden Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans weise darauf hin, dass das Planungsbedürfnis (im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) unabhängig von der Konzentrationsflächenplanung gesehen werde. Im vorliegenden Fall komme - so das OVG Münster - hinzu, dass hier der Bebauungsplan trotz Unwirksamkeit der Konzentrationsflächenplanung im Flächennutzungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden könne. Dabei wies das OVG Münster darauf hin, dass WEA im Außenbereich ohnehin zulässig seien, ohne dass dies im positiven Sinne im Flächennutzungsplan eigens dargestellt werden müsste; dies könne sich bis zur insoweit maßgeblichen Beschlussfassung über den Bebauungsplan noch ändern. (Rn. 47 ff., 50)

Zur Frage der Dauer des Bebauungsplan - Aufstellungsverfahrens führte das OVG aus: Die Planungsaktivitäten der Antragsgegnerin seien zwar objektiv „überschaubar geblieben und nicht von Zügigkeit geprägt“. Dies lasse aber vorliegend nach den geschilderten besonderen Planungsumständen noch nicht den Schluss auf einen fehlenden Planungswillen zu. Der bisherige Zeitraum von 17 Monaten sei für diese Planung grundsätzlich nicht ausreichend. Hinzu gekommen seien erheblich erschwerende Umstände, wie Corona-Pandemie sowie Ungewissheiten über die Nutzung der Gesetzgebungsbefugnis durch das Land nach § 249 Abs. 3 BauGB („Mindestabstandsfestlegung“). (Rn. 58)

Fazit

Das OVG Münster bestätigte mit diesem Urteil, dass auch die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Windenergie für die Dauer des Planungsverfahrens mit einer Veränderungssperre gesichert werden kann. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung einer Bebauungsplanung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von WEA und die mögliche Absicherung der in Betracht kommenden Standorte für die Windenergie schon im Verfahren der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne. Darin besteht ein wesentlicher Vorteil gegenüber der bloßen Zulässigkeit von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestätigt.

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Veränderungssperre bestätigte das OVG Münster auch, dass erst am Ende des Planverfahrens mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplans geprüft werde, ob und inwieweit der Bebauungsplan auch mit seinen einzelnen Festsetzungen den Grundsätzen der Bauleitplanung (insbesondere §§ 1 und 1a BauGB) entspreche. Damit ist es nicht möglich, schon früher, also vor dem Beschluss über den Bebauungsplan und zuvor über die Veränderungssperre, die Planung im Normenkontrollverfahren zu überprüfen. Die Praxis muss daher, wie auch sonst bei Planungen, den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens grundsätzlich abwarten. Nicht ausgeschlossen sind aber ggf. Zulassungen von WEA vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach § 33 BauGB.

Das OVG Münster behandelte zusätzlich die Frage, ob sich auch aufgrund des Klimabeschlusses des BVerfG ergeben könnte, die Voraussetzungen für Veränderungssperren, die die Planung von WEA betreffen, enger zu beurteilen, und dies verneint. Eine engere Fassung der Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre sei dem Gesetzgeber vorbehalten. Dies bedeutet für die Praxis der Bauleitplanung und ihrer Sicherung durch Veränderungssperre für die Windenergie: Es kommt auf die Berücksichtigung der Belange der Windenergie in der Bauleitplanung an. Im Rahmen der §§ 1 und 1a BauGB sind hierfür verschiedene Vorgaben (öffentliche Belange) verankert, insbesondere die Versorgung mit Energie einschließlich Versorgungssicherheit und die Nutzung von erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f und Nr. 8 Buchst. e BauGB).

Insgesamt kann das Urteil des OVG Münster als Bestätigung für eine Bebauungsplanung herangezogen werden, durch die Windenergieanlagen, z. B. auch wenn sie dem Repowering dienen, bauplanungsrechtlich abgesichert werden sollen, und wenn während des Planverfahrens die für die Windenergie vorgesehenen Standorte und Gebiete vor anderen Vorhaben gesichert werden sollen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2021/2_D_134_20_NE_Urteil_20210913.html

Rechtsbehelf einer Nachbargemeinde gegen Genehmigung von zwei Windenergieanlagen, kommunale Selbstverwaltungsgarantie, Tourismusstandort, interkommunales Abstimmungsgebot

VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 2618/21

1. **Das gemeindliche Selbstgestaltungsrecht kann durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Nachbargemeinden nur ganz ausnahmsweise verletzt sein, etwa wenn die Auswirkungen des Vorhabens die Wirtschaftsstruktur und die Leistungsfähigkeit einer durch Fremdenverkehr geprägten Gemeinde massiv und nachhaltig verschlechtern. Hierfür genügt ihre Sichtbarkeit vom Gemeindegebiet aus verbunden mit dem Hinweis auf befürchtete Einnahmeausfälle nicht.**
2. **Die Zulassung von Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB tangiert die Planungshoheit der Nachbargemeinde grundsätzlich nicht und löst deswegen auch keinen gesetzlich nicht normierten, die Standortgemeinde verpflichtenden Abstimmungsbedarf aus. (amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragstellerin, eine Nachbargemeinde, wehrt sich gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf einem Höhenzug im Schwarzwald. Die Vorhabengrundstücke befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) in einem forstlich genutzten Wald und liegen zudem in einem Naturpark, Biosphärengebiet sowie Landschaftsschutzgebiet. Die zugrundeliegende Verordnung wurde geändert und weist für die Vorhabengrundstücke eine Windenergiezone aus, in denen insbesondere WEA zulässig sind. In der Umgebung der geplanten Anlagenstandorte sind verschiedene Bereiche zum Schutz des Auerhuhns und ein Wildkorridor von internationaler Bedeutung ausgewiesen.

Die Antragstellerin macht Verletzungen ihres gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts sowie des bauplanungsrechtlichen Gebots zur interkommunalen Abstimmung geltend. Die ihr zustehende Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) werde aufgrund unzumutbarer Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds und in der Folge des Tourismus, der u. a. die wichtigste Lebensgrundlage für die Gemeinde darstelle, berührt. Es hätte eine interkommunale Abstimmung erfolgen müssen, weil der Rechtsgedanke des Abstimmungsgebots (§ 2 Abs. 2 BauGB) als ungeschriebener öffentlicher Belang bei Anwendung des § 35 BauGB zu berücksichtigen gewesen sei. Der Normenkontrollantrag war erfolglos.

Die Antragstellerin begehrte beim VGH Mannheim die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der WEA.

Inhalt der Entscheidung

Der Antrag hatte vor dem VGH Mannheim keinen Erfolg. Er war - so das Gericht - schon unzulässig, weil der Antragstellerin die erforderliche Antragsbefugnis fehle. Denn eine Gemeinde müsse in diesem Verfahren die sie selbst schützenden Rechte (sog. Drittschutz) geltend machen können. Solche Rechte kämen nur für solche Belange in Betracht, die sich dem Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) zuordnen ließen. Im vorliegenden Zusammenhang könne sich die Antragstellerin nur auf den Schutz ihres Selbstverwaltungsrechts, insbesondere ihres Selbstgestaltungsrechts und ihrer Planungshoheit sowie deren einfachgesetzliche bauplanungsrechtliche Ausprägungen berufen. Der VGH nahm hierbei Bezug auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und wendete sie hier wie folgt an:

Aus den vorgetragenen Attraktivitätseinbußen für Touristen lasse sich eine Verletzung des gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts nicht herleiten. Eine vom Fremdenverkehr geprägte Gemeinde sei grundsätzlich nicht befugt, eine mögliche Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Fremdenverkehrs als eigene Rechtsbeeinträchtigung geltend zu machen. Die Wirtschaftsstruktur einer Gemeinde werde von vielfältigen Faktoren bestimmt und beeinflusst, die nicht speziell dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde zugeordnet seien. (Rn. 5ff.) Es fehle auch an konkreten Hinweisen

darauf, dass die Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit der Gemeinde massiv und nachhaltig verschlechtert werden könnte. Dazu wies der VGH auf große Unterschiede in den Prognosen zum Rückgang der Besucher und Übernachtungen, zu den Einnahmeverlusten der Einwohner und allgemein zu Verlustprognosen hin. Insgesamt - so der VGH - scheidet eine Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts aus. (Rn. 8)

Das interkommunale Abstimmungsgebot sei ebenfalls offensichtlich nicht verletzt. Der VGH wies darauf hin, dass das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB für die Bauleitplanung, nicht für die Zulassung von WEA im Außenbereich gelte. Der Rechtsgedanke des § 2 Abs. 2 BauGB sei allenfalls zu berücksichtigen, wenn das Vorhaben einen Koordinierungsbedarf auslöse, dem nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessen Rechnung zu tragen vermöge. Für denkbar hielt es der VGH, wenn wegen der berührten öffentlichen und privaten Belange in erster Linie ein planerischer Ausgleich erforderlich sei, der seinerseits Gegenstand einer abwägenden Entscheidung zu sein habe und die Standortgemeinde durch fehlende Bauleitplanung dem Genehmigungsantragsteller zurechenbar seinen Zulassungsanspruch verschaffe. Eine solche Konstellation scheidet aber wegen der bevorrechtigten Zulässigkeit von WEA im Außenbereich aus, die bei der Frage eines kommunalen Abstimmungsbedarfs mit der Nachbargemeinde zu beachten sei. (Rn. 9 f.)

Fazit

Der VGH Mannheim hat sich in dieser Entscheidung mit der Frage der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen einer Nachbargemeinde gegen die (immissionschutzrechtliche) Genehmigung von zwei Windenergieanlagen befasst und im vorliegenden Fall die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs verneint. Der VGH hat maßgeblich zwei Gründe genannt:

Grundvoraussetzung für einen Rechtsbehelf der Nachbargemeinde ist, dass sie eine Beeinträchtigung eigener, sie selbst schützender Rechte geltend macht. Dazu gehören der Schutzbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, insbesondere ihr Selbstgestaltungsrecht und ihre Planungshoheit. Dies hat der VGH in Bezug auf befürchtete Attraktivitätsverluste für Touristen und eine mögliche Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinde verneint.¹

Eine Abstimmungspflicht mit einer Nachbargemeinde bei Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehe grundsätzlich nicht. Darin unterscheide sich die Abstimmung benachbarter Gemeinden bei Aufstellung von Bauleitplänen, die nach § 2 Abs. 2 BauGB vorgeschrieben sei. Eine Berücksichtigung des Rechtsgedankens der gemeindenachbarlichen Abstimmung könnten überhaupt nur in Betracht kommen „ganz ausnahmsweise“ und bei „massiver und nachhaltiger Verschlechterung der Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit einer durch Fremdenverkehr geprägten Gemeinde“. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei der Rechtsbehelf nicht zulässig.

Diese Entscheidung dürfte wegen des angestrebten verstärkten Ausbaus von Windenergieanlagen und Fragen benachbarter Gemeinden von praktischer Bedeutung sein.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=eaf373df6ad05c870188fbcc4a13aa4f&nr=36786&pos=0&anz=1

¹ Hierbei sei auch darauf hinzuweisen, dass es zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Befragungen gibt, die den Einfluss von Windenergie auf Tourismus untersuchen und alle zum Ergebnis kommen, dass Windenergieanlagen und Tourismus sich nicht automatisch ausschließen; beispielhaft seien hier genannt Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2017) *Faktenpapier Windenergie in Hessen: Landschaftsbild und Tourismus*; Munich Personal RePEc Archive (2015) *Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand*; BiGGAR Economics (2016) *Wind Farms and Tourism Trends in Scotland – a reasearch report*.

Genehmigungsverfahren, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsschutzgebietsverordnung, Vogelschutzgebiet, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Auerhuhn, UVP-Vorprüfung, naturschutzrechtliche Vereinsklage

VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 1861/21

1. **Naturschutzfachliche Kontroversen können im gerichtlichen Eilverfahren nicht abschließend ausgetragen werden. Aufgrund des gesetzlich angeordneten Vorrangs des Vollzugsinteresses bei der Genehmigung von Windenergieanlagen führen sie deshalb regelmäßig nicht zum Erfolg eines Aussetzungsantrags.**
2. **Dem zuständigen Normgeber kommt nicht nur bei der Einrichtung eines Landschaftsschutzgebiets, sondern auch bei späteren Änderungen in der Unterschutzstellung ein weit gefasstes Normsetzungs- und Gestaltungsermessen zu.**
3. **Für die Unterscheidung zwischen Abschwächungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG kommt es maßgeblich auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Habitatsgebiets und nicht auf den Ort ihrer Durchführung an; die betreffenden Maßnahmen sind zeit- und wirkungsbezogen danach zu beurteilen, ob die schädlichen Auswirkungen eines Projekts verlässlich verhindert bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.**
4. **Windenergieanlagen wirken auch in einer weitgehend unter Landschaftsschutz gestellten Umgebung nicht schon aufgrund ihrer bloßen Sichtbarkeit verunstaltend.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsgegner (Landratsamt) erteilte am 30. März 2021 der Beigeladenen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Diese beinhaltet auch eine Genehmigung zur dauerhaften und befristeten Umwandlung von Privatwald sowie Nebenbestimmungen u. a. zum Boden-, Natur- und Artenschutz. Der Standort liegt im Geltungsbereich des Naturparks Südschwarzwald, eines Biosphärengebiets sowie innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG). Die betreffende Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) wurde mit Verordnung des Landratsamts vom 29. März 2021 mit Wirkung zum 30. März 2021 geändert; sie weist für die Vorhabengrundstücke nunmehr eine Windenergiezone aus, in der die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen zulässig sind. Ca. 400 bis 500 m vom Vorhabengrundstück entfernt befinden sich ein Vogelschutzgebiet und ein FFH-Gebiet; zusätzlich sind für den Anlagenstandort und dessen Umgebung verschiedene Bereiche zum Schutz des Auerhuhns sowie ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung ausgewiesen. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe.

Der Antragsteller (eine Umweltvereinigung mit beschränktem Geltungsbereich für den Regierungsbezirk Freiburg) legte gegen die Genehmigung Widerspruch ein und beantragte beim VGH Mannheim, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen.

Inhalt der Entscheidung

Der VGH Mannheim lehnte den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen, ab. Der VGH ging in seiner Begründung darauf ein, dass im vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers aus § 63 BImSchG für den Sofortvollzug in jedem Fall zu berücksichtigen sei. (Rn. 6) Folglich lägen die Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht vor, da das Antragsvorbringen nicht ergäbe, dass die Genehmigung für die WEA formell oder materiell rechtswidrig sei. Im Detail stellte das Gericht fest, dass hier eine standortbezogene Vorprüfungspflicht des Einzelfalls lediglich bezüglich der Waldumwandlung bestehe und nicht bezüglich der Errichtung und des Betriebs der WEA selbst. Trotz allem habe das Landratsamt eine umfassende Vorprüfung - einschließlich der Betrachtung der Folgen des Anlagenbetriebs -

durchgeführt. Ob die Vorprüfungspflicht, die das UVP-Gesetz nur für eine von mehreren Einzelvorhaben einer Gesamtmaßnahme vorsehe, sich auf alle anderen Einzelvorhaben dieser Maßnahme erstrecke, sei bislang nicht zu entscheiden gewesen und sei auch im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Das Gericht erläuterte jedoch, dass gegen eine solche Ausdehnung der Vorprüfungspflicht auf die Gesamtmaßnahme der in Anlage 1 zum UVP-Gesetz verwendete Vorhabenbegriff sprechen könne sowie die in § 10 UVPG getroffene Sonderregelung für kumulierende Vorhaben. Schließlich sei im vorliegenden Fall eine Fehlerhaftigkeit der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung nicht zu erkennen – auch wenn eine umfassende Vorprüfungspflicht vorausgesetzt werden würde. (Rn. 9) Ferner betonte der VGH, dass sowohl bei alleiniger Betrachtung der Waldumwandlung als auch bei Einbeziehung der Errichtung und des Betriebs der WEA keine relevanten Fehler ersichtlich seien. Die Vorprüfung erscheine plausibel. (Rn. 10 f.) Das Gericht ging darauf ein, dass die erfolgte Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets auch keine relevanten Verfahrensfehler gem. § 4 UmwRG enthalte. Denn unter Verfahrensfehler fielen nur Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die den Verfahrensablauf als solchen betreffen und eben nicht die Willens- und Entscheidungsbildung, die durch materiell-rechtliche Vorschriften gesteuert werde. Auch seien hier keine weitergehenden unionsrechtlich begründeten Beteiligungsrechte, die über das Mitwirkungsrecht aus § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG hinausgingen, ersichtlich. (Rn. 13)

Der VGH Mannheim stellte klar, dass eine naturschutzrechtliche Vereinsklage nicht nur wegen einer fehlenden Antragsbefugnis des Antragstellers (siehe § 63 Abs. 2 BNatSchG) unzulässig sei, sondern auch unstatthaft sei, da die Änderung, der Erlass und die Aufhebung einer LSG-VO nicht Gegenstand einer Vereinsklage sein könnten. Das Gericht prüfte hier inzident die Änderungsverordnung und ging darauf ein, dass in Bezug auf diese keine SUP-Pflicht bestanden habe und die Verordnung selbst auch materiell-rechtlich rechtmäßig sei, weil alle Belange gut miteinander abgewogen worden seien. Es bestehe keine Pflicht, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz zu stellen, sondern es genüge, wenn sachliche Erwägungen eine – auch nur teilweise – Unterschützstellung begründen. Ein solcher Rechtfertigungsgrund könne auch die Förderung des Klimaschutzes sein, welchem der baden-württembergische Landesgesetzgeber in § 5 des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes ein besonderes öffentliches Interesse zumesse sowie die örtliche Windhöflichkeit, die grundsätzlich der Windatlas auch bestätige. Der VGH ging zudem darauf ein, dass auch die Schutzzwecke des LSG hinreichend berücksichtigt worden seien, schließlich seien lediglich 1,3 % des LSG für Windenergievorhaben geöffnet worden. (Rn. 17 ff.) Außerdem betonte das Gericht, dass sich die Schutzziele nur auf den unter Schutz gestellten Raum beziehen und es nicht möglich sei, ihn weiter auf sichtbare Landschaftsräume, „Postkartenmotive“ oder etwa auf den Panoramaausblick auf die Alpen zu beziehen. (Rn. 20)

Ferner stellte der VGH fest, dass unionsrechtlich zwischen Schutzmaßnahmen (im Sinne von Schadensvermeidungs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. Abschwächungsmaßnahmen), die unter Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung fielen, und den Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen die unter Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zum Tragen kämen, zu unterscheiden sei. Die Maßnahmen kämen in unterschiedlichen Fällen zur Anwendung. Letztere eben, wenn das Projekt trotz negativer, erheblicher Auswirkungen durchgeführt werde und daher ein Ausgleich für die Beeinträchtigungen geschaffen werden solle. Für die Unterscheidung komme es vor allem auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets und nicht auf den Ort ihrer Durchführung an. Daher seien die Kompensationsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Schutzgebietsbeeinträchtigungen und bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Schutzgebietsbeeinträchtigungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung vertretbar. (Rn. 25) In Bezug auf Beeinträchtigungen des Auerhuhnkorridors ging das Gericht darauf ein, dass diesbezüglich naturschutzfachliche Kontroversen vorlägen, die im gerichtlichen Eilverfahren keiner abschließenden fachlichen Klärung zuzuführen seien. Es ließen sich für das Gericht jedoch keine beachtlichen Mängel feststellen. (Rn. 26) Zudem sei auch keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ersichtlich. Jedoch sei auch dies unter Vorbehalt der Möglichkeiten der Erkenntniserlangung im Eilverfahren zu sehen, so das Gericht. Letztlich könne aber momentan im Einwirkungsbereich der genehmigten Anlagen kein Auerhuhnvorkommen festgestellt werden, weswegen eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten sei und Wanderkorridore aufgrund der abschließenden Aufzählung in § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Zugriffsverbot zudem nicht unterfielen. (Rn. 30)

Zuletzt betonte das Gericht, dass der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens kein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehe, da die LSG-VO nämlich gerade am Standort der WEA eine Windenergiezone ausweise. Gäbe es diese Windenergiezone nicht, dann würde das allgemeine Bauverbot der LSG-VO schwer wiegen. Zudem würden WEA in einem Landschaftsschutzgebiet nicht schon per se aufgrund ihrer Größe und Sichtbarkeit einen groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, so der VGH. Vielmehr bedürfe es dazu einer wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdigen Umgebung, in die in mehr als unerheblichem Maße eingegriffen werde. Gerade dies sei vorliegend nicht zu erkennen. (Rn. 32)

Fazit

Der vorliegende Beschluss des VGH Mannheim ist eine ausgewogene und für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg wichtige Entscheidung. Denn die hier vorgebrachten und diskutierten Argumente in Hinblick auf den Natur- und Artenschutz sowie bezüglich des Landschaftsbildes sind beispielhaft für die Region und werden Windenergieprojekten immer wieder entgegen gehalten. Speziell in Gebieten mit einem geringen Bestand an WEA ist die Frage nach einer Landschaftsbildverunstaltung immer wieder ein wichtiges Thema; vor allem im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, die ja vorzugsweise der landschaftsbezogenen Erholung dienen. Der VGH vertritt dazu eine klare und sehr pragmatische Ansicht, die sich an vorheriger Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts orientiert und festhält, dass allein die Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht ausreicht, um einen groben Eingriff in das Landschaftsbild bzw. eine „Verunstaltung“ darzustellen.

Interessant ist die Tatsache, dass das Gericht hier eine inzidente Prüfung der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vornimmt. Der Anlass für diese Prüfung ergibt sich im Rahmen der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der WEA. Einerseits stellt das Gericht fest, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht gegen Bauverbote aus der LSG-VO verstößt und deren Änderung wirksam ist. Darüber hinaus stellt es fest, dass dem Antragsteller insoweit Mitwirkungsrechte fehlen, weil in § 63 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich auf eine satzungsmäßig landesweite Tätigkeit abgestellt wird, was bei einer Umweltvereinigung mit beschränktem Geltungsbereich – vorliegend eben nur für den Regierungsbezirk Freiburg - gerade nicht der Fall ist. In diesem Zusammenhang bekräftigt das Gericht insbesondere die Annahme, dass unter bestimmten Voraussetzungen WEA auch in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden können, was grundsätzlich den derzeit herrschenden politischen Willen bestätigt. Das Eckpunktepapier¹ des BMUV und BMWK vom 4. April 2022 lässt durch die Aussage „Auch die Genehmigung von Windenergie in Landschaftsschutzgebieten wird – bis zur Erreichung des Zwei-Prozent-Zieles – deutlich erleichtert.“ vermuten, dass diesbezüglich weitere gesetzliche Regelungen zu erwarten sind.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&sid=305f09c811876cebc48e776b6bb89e1b&Sort=1&nr=36783&pos=0&anz=1

¹ BMUV (2022) Eckpunktepapier [Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land](#).

Genehmigungsverfahren, Anordnung der aufschiebenden Wirkung, Infraschall, Höchstwerte der TA Lärm, Lärmimmissionsprognose

VGH Mannheim, Beschluss vom 26. Oktober 2021 - 10 S 471/21

1. **§ 63 BImSchG findet auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits erhobene Widersprüche Anwendung.**
2. **Da der Gesetzgeber dem Vollziehungsinteresse im Grundsatz den Vorrang eingeräumt hat, erfordert die Anordnung der aufschiebenden Wirkung - die darüber hinaus nur bei zumindest offenen Erfolgsaussichten des Drittrechtsbehelfs in Betracht kommt - das Vorliegen besonderer Umstände, die vom Antragsteller vorgetragen werden und im konkreten Einzelfall ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzgeberischen Grundentscheidung rechtfertigen müssen (Anschluss an OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.03.2021 - 7 B 8/21).**
3. **Auf das (hier nur vermeintliche) Fehlen eines Sachbescheidungsinteresses des Vorhabenträgers kann sich ein Drittbetroffener nicht berufen.**
4. **Eine für einen Drittbetroffenen unzumutbare Lärmbelastung liegt nicht vor, wenn die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist.**
5. **Die „Night Noise Guidelines for Europe“ der WHO lassen die Bindungswirkung der TA Lärm nicht entfallen.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsgegner erteilte der Beigeladenen am 10. Februar 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA). Der Antragsteller richtete sich gegen diese Genehmigung und beantragte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Die WEA soll auf einem Flurstück ca. 494 m vom Grundstück des Antragstellers entfernt und rund 50 m höher gelegen entstehen. Die Genehmigung beinhaltet neben anderen eine Nebenbestimmung, die die für Mischgebiete heranzuziehenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nach TA Lärm festlegt. Der Antragsteller befürchtet jedoch erhöhten Lärm auf seinem Grundstück.

Vor dem VGH Mannheim beantragte der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Inhalt der Entscheidung

Der Antrag des Antragstellers beim VGH Mannheim auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs (gem. § 80 a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO) wurde abgelehnt. Das Gericht begründete dies damit, dass dem Widerspruch kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) seit dem Inkrafttreten des § 63 BImSchG am 10.12.2020 keine aufschiebende Wirkung mehr zukomme. § 63 BImSchG finde auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits erhobene Widersprüche ebenfalls Anwendung.¹ (Rn. 3) Zudem habe der Gesetzgeber in § 63 BImSchG eine Grundentscheidung für den Sofortvollzug getroffen, um das Verfahren zu beschleunigen und so die Ausbauziele für Windkraft an Land zu erreichen. (Rn. 5)

Ferner stellte der VGH Mannheim fest, dass vorliegend das Sachbescheidungsinteresse nicht fehle und somit keine formellen Mängel gegeben seien. Es sei für Drittbetroffene generell nicht möglich, sich auf das Fehlen eines Sachbescheidungsinteresses des Vorhabenträgers zu berufen. Hierbei handele es sich um eine verfahrensrechtliche Befugnis, welche die Genehmigungsbehörde zwar berechtige, nicht aber verpflichte, eine Genehmigung, die für den Antragsteller ersichtlich nutzlos ist, ohne sachliche Prüfung des Antrags zu versagen. Eine solche Verpflichtung gäbe es insbesondere

¹ Das Gericht schließt sich damit der Rechtsprechung des OVG Münster, Beschl. v. 12.03.2021 – 7 B 8/21 (besprochen im Rundbrief [3/2021](#)) an.

nicht gegenüber Dritten, sodass diese nicht in subjektiven Rechten verletzt werden könnten, wenn die Behörde auf einen solchen Antrag hin gleichwohl eine Genehmigung erteile. (Rn. 7 ff)

Zudem untersuchte das Gericht die Verletzung subjektiver Rechte in materieller Sicht, die es verneinte. Von der genehmigten WEA gehe keine unzumutbare Lärmbelastung aus, stellte der VGH fest. (Rn. 11 ff.) Denn der Genehmigungsbescheid lege Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts (gem. Nr. 6.1 Buchst. d der TA Lärm) fest, die den Richtwerten für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet entsprächen. Das im Außenbereich liegende Grundstück des Antragstellers könne keinen höheren Schutz als den eines Dorfgebietes verlangen, so das Gericht. Zudem hänge die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nicht von der Richtigkeit der Lärmimmissionsprognose sowie der Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten Immissionshöchstwerte ab. Eventuelle Verstöße seien vielmehr durch die behördliche Überwachung aufzuklären. (Rn. 14) Ferner ging der VGH Mannheim auf die „Night Noise Guidelines for Europe“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein. Sie besäße keine Rechtsverbindlichkeit und setze keine verbindlichen Standards für Deutschland. Vielmehr gelte die Bindungswirkung der TA Lärm. (Rn. 16) Auch stellte das Gericht fest, dass es derzeit keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise gebe, dass der durch WEA verursachte Infraschall eine Gesundheitsgefahr für Betroffene darstelle. (Rn. 18)

Fazit

Diese Entscheidung geht auf einige wichtige und immer wiederkehrende Problemstellungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen und der darin zu prüfenden Schallausbreitung sowie den damit zusammenhängenden Immissionsrichtwerten ein. Insbesondere die Frage nach der Beeinträchtigung von Anwohnern durch Schall – vor allem Infraschall – taucht immer wieder auf. Der VGH Mannheim äußert sich hier sehr eindeutig und verneint das Vorliegen wissenschaftlich eindeutiger Erkenntnisse in Bezug auf Gesundheitsgefahren durch Infraschall für Anwohner. Interessant ist zudem, dass im vorliegenden Fall das Gericht sich mit den „Night Noise Guidelines for Europe“ (NNGL) der WHO² beschäftigen musste und diesbezüglich richtigerweise eine Anwendbarkeit in Deutschland verneinte. Die Guidelines werden immer wieder von Anwohnern als Argument für einen höheren Schutz herangezogen, denn sie empfehlen einen niedrigeren Schallimmissionswert nachts (40 dB(A) statt 45 dB(A) gem. Nr. 6.1 Buchst. d der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiet). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die NNGL der WHO einen anderen Bezugspunkt haben, denn sie stellen auf die Mittelung aller Nachtwerte eines Jahres ab („average night noise level over a year“), wohingegen die TA Lärm auf die lauteste Nachtstunde abstellt.³ Damit sind die TA Lärm und die NNGL der WHO nicht miteinander vergleichbar. Zudem sprechen die NNGL der WHO bezüglich der Schallimmissionswerte von WEA auf die Bevölkerung lediglich nur eine sog. „bedingte Empfehlung“ aus. Als eine bedingte Empfehlung definiert die Unterlage der WHO zu den NNGL, dass wegen mangelnder Datenlage (Studien sind schlicht nicht vorhanden bzw. haben mangelnde Qualität („low quality“) der Daten) keine gefestigten oder gar verbindlichen Aussagen getätigt werden können.⁴

Darüber hinaus stellt die Bewertung des VGH Mannheim von § 63 BImSchG eine Fortführung der Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte dar.⁵

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&Datum=2022&nr=36079&Blank=1

² Veröffentlicht als [Environmental Noise Guidelines for the European Region](#) vom WHO Regional Büro für Europa, Oktober 2018; es gibt hierzu auch eine deutsche Zusammenfassung: WHO Regional Büro für Europa, Leitlinien für Umgebungslärm für die europäische Region, [Zusammenfassung](#), Oktober 2018.

³ Siehe hierzu auch OVG Münster, Urt. v. 20.12.2018 – [8 A 2971/17](#), Rn. 170.

⁴ Siehe hierzu im Detail FA Wind (2019): [WHO-Leitlinien für Umgebungslärm](#), insbesondere ab S. 7.

⁵ Im Rundbrief 3/2021 wurden diesbezüglich z.B. die Entscheidungen des OVG Münster, Beschl. v. 12.3.2021 – 7 B 8/21 und des OVG Koblenz, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 B 10081/21.OVG besprochen.

Genehmigungsverfahren, Signifikanzrahmen der UMK, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, artenschutzrechtliche Vorbelastungen, Repowering, Berufung

OVG Greifswald, Urteil vom 24. August 2021 – 1 LB 21/16

Das methodische Vorgehen der Genehmigungsbehörde, sich zum einen bei der Einschätzung einer Gefährdung von Vögeln durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an einer Unterschreitung der aus Fachkonventionen folgenden Schwellenwerte hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands (Ausschlussbereich) zwischen geplanten Windenergieanlagen und Vogelhorsten zu orientieren und zum anderen die konkreten Umstände des Einzelfalls (deutliche Unterschreitung des Schwellenwertes, Erhöhung der Rotorfläche bei Repowering) einzubeziehen, ist eine vertretbare Herangehensweise und führt zu einer plausiblen Einschätzung des Merkmals der signifikanten Erhöhung des Gefährdungs- bzw. Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

(amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Am 22. Januar 2014 erteilte der Beklagte der Klägerin einen Ablehnungsbescheid für die am 27. Oktober 2011 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines Repowerings von fünf Altanlagen. Grund hierfür waren ein von den geplanten Neuanlagen ca. 440 m entfernt liegendes Weißstorchnest, drei im Abstand von ca. 1.600 bis 4.000 m liegende Seeadlerhorste und zwei ca. 500 bzw. 1.300 m liegende Rohrweihen-Brutplätze. Der Beklagte stellte im Ablehnungsbescheid fest, dass das Vorhaben gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoße. Die Klägerin legte bereits am 25. September 2013 Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Greifswald ein. Am 19. November 2015 verpflichtete das VG den Beklagten, die Klägerin neu zu bescheiden unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Daraufhin legte der Beklagte im Januar 2016 einen Antrag auf Zulassung der Berufung ein, welchem das Oberverwaltungsgericht Greifswald im Juli 2019 stattgab. Der Beklagte begründete seine Berufung damit, dass seine Annahme des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu beanstanden sei. Denn er habe sich zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung in vertretbarer Weise auf die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)¹ empfohlenen Mindestabstände geplanter Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten gestützt. Der Beklagte beantragte das Urteil des VG Greifswald aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragte die Berufung zurückzuweisen.

Inhalt der Entscheidung

Die Berufung des Beklagten hatte Erfolg. Das OVG Greifswald wies die Klage ab und änderte das Urteil des VG Greifswald teilweise ab. Das OVG betonte, dass der hier geltende Artenschutz (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) individuenbezogen sei und damit jedes einzelne Exemplar einer geschützten Art, das durch Kollisionen mit WEA bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen könnte, geschützt ist. Hierzu müsse das Risiko der Tötung oder Verletzung signifikant erhöht sein. (Rn. 58) Hierzu sei die vom Menschen gestaltete Landschaft und nicht eine unberührte Landschaft zugrunde zu legen. Trotz allem bedeute dies nicht, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko bestehe, eine umso größere Gefährdung zulässig wäre. (Rn. 59) Hinsichtlich der Bewertung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zitierte das Gericht wörtlich aus seinem Beschluss vom 8. Mai 2018 – 3 M 22/16, worin es die Beurteilung der Frage, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben sei, als naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Genehmigungsbehörde einordnete. (Rn 61 ff.) Das OVG hielt weiter fest, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diese Rechtsprechung jedoch dahingehend zu modifizieren sei, dass in Fällen, in denen die Verwaltungsgerichte bei der Kontrolle naturschutzrechtlicher Entscheidungen an die objektiven Grenzen der Erkenntnisse der ökologischen

¹ LAG VSW, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, 2007 (auch als "Helgoländer Papier" bekannt).

Wissenschaft und Praxis stößt, das eingeschränkte Kontrollmaß nicht etwa aus einer der Verwaltung eigens eingeräumten Einschätzungsprärogative folge, sondern schlicht aus dem Umstand, dass es insoweit am Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch fehle. (Rn. 64) Denn es fehle an gesetzlichen Vorgaben oder einer untergesetzlichen Maßstabsbildung durch verbindliche Festlegungen. Selbst der Signifikanzrahmen der UMK gehe davon aus, dass es zur Bestimmung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos einerseits an normkonkretisierenden Maßstäben und andererseits an einer fachwissenschaftlich gesicherten Erkenntnislage fehle. Den Ländern stünden unterschiedliche Regelwerke zur Verfügung (namentlich: Signifikanzrahmen der UMK, Helgoländer Papier sowie in Mecklenburg-Vorpommern die „Artenchutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel“ (AAB-WEA)², denen allen gemeinsam ist, dass sie keine Verbindlichkeit hinsichtlich Maßstäben und Methodik für die fachliche Beurteilung besäßen. Selbst vom Signifikanzrahmen der UMK als Vollzugshilfe könnten die Länder abweichen, wenn länderspezifische Gegebenheiten (z. B. Topografie, Erfassungsmethoden) dies erfordern würden. (Rn. 66) Vor diesem Hintergrund habe sich der Beklagte auf einen Ausschlussbereich von 1.000 m Abstand zwischen WEA und Weißstorchhorst naturschutzfachlich vertretbar berufen können. In diesem Bereich sei die Flugaktivität der betreffenden Individuen besonders hoch, sodass bei der Errichtung von WEA von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen sei. (Rn. 67) Das Gericht befand das methodische Vorgehen des Beklagten als vertretbare Herangehensweise, denn einerseits orientiere sich der Beklagte an existierenden Regelwerken und andererseits beachte er immer die konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls. Hierdurch sei eine plausible Einschätzung der Signifikanz im Rahmen des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährleistet. Ferner sah das Gericht den vorgesehene Rückbau einer 20-kV-Mittelspannungsleitung sowie die Reduzierung der Anlagenzahl nicht als ausreichende Ausgleichsmaßnahme an, vor allem vor dem Hintergrund, dass es durch die beantragten Anlagen zu einer Verdreifachung der Gesamttrotorfläche komme. Es sei auch unbedenklich, dass der Beklagte bei seiner Entscheidungsfindung auf letzteres abstelle; schließlich sehe auch der Signifikanzrahmen der UMK hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor, auch wenn bei vertiefender Einzelfallprüfung eine Genehmigung trotzdem möglich sein könnte. (Rn. 69 ff.) Die von der Klägerin geplanten Abschaltzeiten während des Tages von April bis September jeden Jahres seien zwar grds. ein geeignetes Mittel um die Schwelle der Signifikanz zu senken, jedoch habe die Klägerin das erforderliche Abschaltkonzept hierzu nicht vorgelegt, sondern lediglich auf diese Zeiten eine Antragsrücknahme gegenüber dem Beklagten durchgeführt, was ungenügend sei. (Rn. 72) Es sei ferner nicht zu beanstanden, so das Gericht, dass der Beklagte keine weitergehende Einzelfallprüfung getätigt habe. Auch das Repowering würde dies nicht gebieten, denn auch hier gebe es eine Neugenehmigung, und die Altanlagen berechtigten nicht zu einem „Belastungsabzug“ bezüglich der neuen Anlagen. Schließlich gehe es lediglich darum, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. (Rn. 73 f.) Dem stünde auch nicht § 16b BImSchG entgegen, denn zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung sei § 16b BImSchG noch nicht in Kraft gewesen. Ebenso sei der Signifikanzrahmen der UMK allein nicht ausreichend, um von der Regelvermutung abzuweichen. (Rn. 75)

Darüber hinaus hielt das Gericht fest, dass die Entscheidung des Beklagten, keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen, nicht bedenklich sei, weil die Energiewende als überwiegendes öffentliches Interesse hierfür nicht zwingend erscheine. Das öffentliche Naturschutzinteresse sei nämlich hiervon nicht überboten. (Rn. 98)

Fazit

Einerseits zeigt diese Entscheidung deutlich, wie langwierig Windenergieprojekte sein können – hier dauerte es von Einreichung des Genehmigungsantrags 2013 bis zur endgültigen Entscheidung im Berufungsverfahren neun Jahre - und wie schwierig sich Repoweringvorhaben trotz eines bewährten Altstandorts darstellen können. Vorliegend haben sowohl die Genehmigungsbehörde als auch das OVG Greifswald keinerlei Grund gesehen, durch die Altstandorte eine gewisse Vorbelastung anzunehmen und somit die Genehmigung für das Repowering zu erleichtern. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn notwendig ist eine Neugenehmigung, da vorliegend § 16b BImSchG noch nicht in Kraft war. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass bei zukünftigen Repoweringvorhaben der Grundgedanke der Vorbelastung vielmehr so zu interpretieren ist, dass der Bestandspark beim Repowering als Bestandteil des Naturraums angesehen wird, solange es dadurch nicht zu einer inkrementalen Verschlechterung des Schutzniveaus kommt.

² Online zu finden [hier](#).

Andererseits verdeutlicht das Urteil nochmals die Unsicherheiten auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzrechts – vor allem in Bezug auf die Bewertungsmaßstäbe. So hatten die Genehmigungsbehörde und die Antragstellerin hier unterschiedliche Regelwerke zugrunde gelegt, um die Situation des nahen Weißstorchhorsts zu bewerten und einzuschätzen, ob hier der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist. Dem Gericht blieb lediglich die Ermessensentscheidung der Behörde auf Plausibilität zu überprüfen. Bemerkenswert ist daran, dass ein- und derselbe Senat innerhalb kürzester Zeit völlig unterschiedliche Bewertungen bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuiert. Denn nur zwei Monate später sieht derselbe Senat Tagabschaltungen als Vermeidungsmaßnahmen als rechtmäßig an, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken und folglich eine Genehmigung zu erlassen.³

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: [Mecklenburg-Vorpommern - 1 LB 21/16 | Obergerverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern 1. Senat | Urteil | Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen - Abstand zu ... \(landesrecht-mv.de\)](#)

³ Siehe hierzu OVG Greifswald, Beschl. v. 5.10.2021 – 1 M 245/21, auch besprochen diesem Rundbrief.

Genehmigungsverfahren, Signifikanz, Tag-Abschaltung der WEA während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit, Mindestabstand

OVG Greifswald, Beschluss vom 5. Oktober 2021 – 1 M 245/21

1. **Windenergieanlagen können auch innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten (Ausschlussbereich) errichtet werden, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.**
2. **Über einen längeren Zeitraum andauernde Abschaltzeiten der Windenergieanlagen in der Phase der vollständigen Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) sind grundsätzlich geeignet ein etwaiges Tötungsrisiko auch im Ausschlussbereich unter die Signifikanzschwelle zu senken. (amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Beigeladene erhielt am 20. August 2020 von der Antragsgegnerin die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für zwei Windenergieanlagen (WEA) – WEA 15 und 16. Der Bescheid enthielt Bedingungen und Auflagen, insbesondere Abschaltzeiten zum Schutz der Rohrweihe. Weitere Auflagen bzw. Bedingungen betrafen u. a. die Anlage und den Nachweis der Funktionsfähigkeit von Lenkungsflächen für Rotmilane und Abschaltzeiten zu „Attraktionszeiten“. Die geplanten Standorte der WEA befinden sich ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde G und dem Gebiet der Antragstellerin. Das Gebiet der Standorte sieht das in Aufstellung befindliche Regionale Raumentwicklungsprogramm als Windeignungsgebiet vor. Die Antragstellerin versagte am 13. April 2019 ihr Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 BauGB) zu dem geplanten Vorhaben. Aufgrund eines neuen Gutachtens zur Frage der Zulässigkeit der Ausweisung des Windeignungsgebietes, wurde der zuvor durch die Beigeladene zu dem Genehmigungsantrag eingereichte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) überarbeitet. Er sieht u. a. nunmehr die Anlage von Lenkungsflächen im Falle von WEA vor, die im 1000- bis 2000-m-Radius um (neu bekannt gewordene) Rotmilanbrutstätten errichtet werden sollen, und Abschaltzeiten für WEA, die innerhalb eines 1000-m-Radius um die Rotmilanbrutstätte und innerhalb des 500-m-Radius um den Brutplatz der Rohrweihe liegen werden.

Mit der Genehmigung wurde das gemeindliche Einvernehmen der Antragstellerin ersetzt und die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Antragstellerin legte gegen diesen Bescheid am 25. September 2020 Widerspruch ein, über den bisher nicht entschieden ist. Dem Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht (VG) im April 2021 stattgegeben und durch Beschluss die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich der WEA 15 und 16 wiederhergestellt. Der Antragsgegner und die Beigeladene legten gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald ein. Sie beantragten, den Beschluss des VG zu ändern und den Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Genehmigungsbescheid des Antragsgegners abzulehnen. Die Antragstellerin beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Greifswald gab der Beschwerde statt und änderte den Beschluss des Verwaltungsgerichts dahingehend, dass der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Genehmigungsbescheid des Antragsgegners abgelehnt wird. Das OVG begründete seine Entscheidung damit, dass die Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragstellerin nach summarischer Prüfung nicht überwiegend positiv zu beurteilen sei, sondern vielmehr das Vollziehungsinteresse überwiege. (Rn. 30) So sah das Gericht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan, da das VG fälschlicherweise davon ausging, dass sich der Rotmilanbrutplatz „südlich X.“ innerhalb des 1000-m-Ausschlussbereiches gemäß der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel“ (AAB-WEA)¹ befinde. Dies ergebe sich aus dem

¹ LUNG MV (2016) *Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel.*

Übersichtsplan mit topografischer Karte, wonach der Abstand zwischen der WEA 16 und dem Horst „südlich X.“ 1.027 m sei und sich folglich nicht innerhalb des 1000-m-Radius befinde. (Rn. 33 f.) Ferner betonte das OVG, dass die Genehmigungsbehörde sich im Rahmen ihrer Gefährdungseinschätzung an der AAB-WEA orientieren dürfe, da ihr einerseits landesspezifische Fachkenntnisse und Erfahrungen innenwohnen würden und andererseits das von der Antragstellerin bevorzugte sog. Helgoländer Papier eben gerade nicht den Stand der Wissenschaft darstelle. (Rn. 35) Vielmehr gingen aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse – z. B. „Signifikanzrahmen“ der UMK - davon aus, dass ein Schutz- bzw. Untersuchungsradius in einem Bereich zwischen 1.000 m und 1.500 m um die WEA liege. Innerhalb dessen sei von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, wobei jedoch länderspezifische Gegebenheiten (z. B. Topographie, Erfassungsmethoden) Abweichungen rechtfertigen könnten. (Rn. 36) Darüber hinaus seien die angeordneten Ablenkungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anlegung und Bewirtschaftung einer Lenkungsfläche, temporäre Abschaltung der Anlage im Zeitraum März bis Oktober während der Ernte, Mahd etc.) geeignet, eine Absenkung des signifikanten Tötungsrisikos zu erreichen und folglich nicht zu beanstanden. (Rn. 39) In Bezug auf die Rohrweihe stellte das Gericht fest, dass es vertretbar sei unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen die signifikante Risikohöherung zu verneinen. Die in der Genehmigung festgelegten Abschaltzeiten vom 1. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang seien ausreichend, um ein etwaiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die eventuell in der Nähe der WEA brütende Rohrweihen während der Zeit der Brutplatzbesetzung, der Balz, der Eiablage und der Jungvögelfütterung unter die Signifikanzschwelle zu senken. Es handle sich dabei schließlich um ein Worst-Case-Szenario. (Rn. 41 f.) Auch sei es naturschutzfachlich nicht zu beanstanden, dass für die Rohrweihe ein Untersuchungsgebiet von 500 m um die WEA zugrunde gelegt wurde, denn auch der Signifikanzrahmen der UMK, die AAB-WEA und das Helgoländer Papier würden dies vorsehen. (Rn. 44)

Der heutige Stand der Technik erlaube nunmehr, dass nachvollziehbar auch über einen längeren Zeitraum andauernde Abschaltzeiten von WEA als ein wirksames Mittel zur Unterschreitung der Schwelle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos als geeignet und wirksam anzusehen, stellte das OVG fest. Vorliegend drücke das Abschaltkonzept des Vorhabenträgers dies aus. (Rn. 47) Das damit verbundene wirtschaftliche Risiko des Betreibers liege allein in dessen Unternehmerrisiko und es bedürfe für eine Genehmigung keines Rentabilitätsnachweises. (Rn. 50)

Fazit

Im Anschluss an die Entscheidung des OVG Münster aus dem Juli 2021² hat mit dieser Entscheidung nun ein weiteres Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Vermeidungsmaßnahme der Tagabschaltung vermieden werden kann und demnach eine Genehmigung erlassen werden muss. Dies wird Projektierer und Betreiber erfreuen, denn der vorliegende Beschluss zeigt in einer nicht immer da gewesenen Deutlichkeit, dass es die Möglichkeit eines Nebeneinanders von WEA und Greifvogel-Brutvorkommen innerhalb empfohlener Mindestabstandsradien gibt. Das OVG Greifswald setzt sich in dieser sehr klaren Entscheidung damit auseinander, dass die Vermeidungsmaßnahme der Tagabschaltung speziell in Bezug auf Rohrweihe und Rotmilan rechtmäßig sei. So sieht das Gericht die umfassenden Abschaltzeiten (von März bis Oktober tagsüber) hier als eine geeignete Maßnahme, um Windenergieprojekte auch innerhalb von Ausschlussbereichen umzusetzen und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auszuschließen. Denn - so betonte das OVG - der Betrieb der Anlagen und nicht deren Anwesenheit stelle das potentielle Risiko für Greifvögel dar. Darüber hinaus liege das Risiko der Wirtschaftlichkeit eines auf die Nachtstunden reduzierten WEA-Betriebs, allein in der Hand des Betreibers, so das OVG. Die Vorinstanz hatte die Wirtschaftlichkeit weitestgehend „auf Verdacht“ in Zweifel gezogen und in die Entscheidung einfließen lassen, was das OVG rügte. In der Praxis zeigt sich, dass diese Rechtsprechung äußerst relevant ist und viele Antragsteller ihre Anträge schon mit Einbeziehung von Tagabschaltungen stellen. Es erscheint jedoch fraglich, bis wohin das Argument, dass die Wirtschaftlichkeit der WEA im Unternehmerrisiko des Betreibers liege, aufrechterhalten werden kann. Schließlich ist es im Hinblick auf die Energiewende und auch deren gesellschaftlicher Akzeptanz nicht Sinn und Zweck von WEA, gebaut zu werden, dann aber keinen erneuerbaren Strom zu produzieren.

² OVG Münster, Beschl. v. 2.7.2021 - [8 B 875/21](#).

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/MWRE210003661>

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren, öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgabe

OVG Bautzen, Urteil vom 11. November 2021 - 1 A 450/20

**Auch eine auf Antrag erfolgte öffentliche Bekanntmachung eines im vereinfachten Verfahren erteilten Genehmigungsbescheids löst die einmonatige Widerspruchsfrist aus.
(redaktioneller Leitsatz)**

Hintergrund der Entscheidung

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2016 genehmigte der Beklagte der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen im vereinfachten Genehmigungsverfahren die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA). Auf Antrag der Beigeladenen - also freiwillig - wurde der Bescheid am 3. Februar 2017 im Amtsblatt des Beklagten bekanntgemacht und vom 4. bis 17. Februar 2017 in dessen Umweltamt ausgelegt. Gegen einzelne Nebenbestimmungen der Genehmigung legte die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen am 30. Januar 2017 Widerspruch ein. Mit Änderungsanzeige vom 24. November 2017 zeigte die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen dem Beklagten an, dass sie fünf WEA nachts in einem geänderten Betriebsmodus betreiben wolle. Dazu legte sie eine Schallimmissionsprognose vor. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2017 entschied der Beklagte, dass die angezeigten Änderungen der Betriebsweise von fünf WEA keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürften, da die Schallimmissionsprognose plausibel nachweise, dass mit der angezeigten Betriebsweise während der Nachtzeit eine sichere Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte gewährleistet sei. Der Kläger, ein Miteigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Flurstücks, das ca. 1.200 m vom Standort der am nächsten gelegenen WEA liegt, legte am 1. Februar 2018 Widerspruch ein. Er bemängelte, dass das Verfahren fehlerhaft durchgeführt worden sei, denn die öffentliche Bekanntmachung bewirke keine Bestandskraft gegenüber Drittbetroffenen; auch fehle eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem sei er durch Lärmimmissionen betroffen. Der Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 5. März 2018 zurück. Am 25. April 2018 erging der Widerspruchsbescheid des Beklagten zum Widerspruch der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen vom 30. Januar 2017.

Einen Antrag des Klägers auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht (VG) Dresden mit Beschluss vom 14. November 2018¹ als unbegründet ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen am 8. August 2019² zurück. Der Antrag gem. §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO sei bereits unzulässig, da der Kläger seinen Widerspruch nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erhoben habe. Das VG hat die Klage am 4. Mai 2020 durch Bescheid abgewiesen³. Die Klage sei bereits unzulässig, weil der Widerspruch verfristet sei und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorlägen. Dagegen beantragte der Kläger am 4. Juni 2020 die Zulassung der Berufung, die das OVG Bautzen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuließ. Der Beklagte und die Beigeladene beantragten, die Berufung zurückzuweisen.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Bautzen wies die Berufung des Klägers gegen den Bescheid des VG Dresden zurück. Die Berufung sei zwar zulässig, aber unbegründet. Das OVG Bautzen ging darauf ein, dass schon die Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Beklagten bereits unzulässig sei und die Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid zwar zulässig, aber unbegründet sei. (Rn. 30) Das Gericht sah eine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) als möglich an, denn durch die WEA könnten schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen hervorgerufen werden, die ihn als Eigentümer eines nahegelegenen Hausgrundstücks in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzen könnten. (Rn. 36) Es sei ferner rechtlich vertretbar, eine öffentliche Bekanntmachung zu beantragen, mit dem Bestreben, die Widerspruchsfrist mit dem

¹ VG Dresden, Beschl. v. 14.11.2018 - 3 L 718/18.

² OVG Bautzen, Beschl. v. 8.8.2019 - 1 B 438/18.

³ VG Dresden, Gerichtsbescheid v. 4.5.2020 - 3 K 833/18.

Ablauf des Auslegungszeitraums in Gang zu setzen. Die amtliche Bekanntgabe, die die Frist in Gang setze sei dabei die nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften der behördlichen Entscheidung (Mitteilung, Eröffnung, Verkündung, Bekanntmachung, Zustellung); die Art der Bekanntgabe richte sich also nach dem Fachrecht, vorliegend also das BImSchG. (Rn. 38) Im BImSchG werde in § 19 Abs. 2 festgelegt, welche Regelungen des Gesetzes im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden seien. Hierunter falle auch § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG, wonach die Zustellung des Genehmigungsbescheids an Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Dies sei eine speziell für das förmliche Genehmigungsverfahren vorgesehene Regelung. Vorliegend sei aber ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt worden, weswegen § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG Anwendung finde, jedoch eine Zustellung an Dritte gem. § 10 Abs. 7 Satz 1 Alt. 2 BImSchG gerade nicht, weswegen für die Bekanntgabe der Genehmigung gegenüber Dritten auf allgemeine Vorschriften zurückzugreifen sei. (Rn. 39) Das bedeute, dass hier § 21a Satz 1 der 9. BImSchV in seiner bis zum 13. Dezember 2017 geltenden Fassung (entspricht dem jetzigen § 21a Abs. 1 9. BImSchV n. F.) anzuwenden sei. (Rn. 40) Das OVG war daher bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im vereinfachten Verfahren der Auffassung, dass eben im vereinfachten Verfahren eine Zustellung an Dritte (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Alt. 2 BImSchG) anders als gegenüber dem Genehmigungsantragsteller nicht zwingend vorgeschrieben sei. Verglichen mit dem förmlichen Verfahren fehle es an einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung von Personen und damit an einer Notwendigkeit, diese Personen explizit zu informieren. § 19 Abs. 2 BImSchG bestimme lediglich, dass die Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung im förmlichen Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren keine Anwendung finden. Jedoch bestimme sie weder, dass eine öffentliche Bekanntmachung auf Antrag des Genehmigungsantragstellers nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV von vorneherein kraft bundesgesetzlicher Spezialregelung ausscheide, noch, dass die Bekanntmachungswirkung nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG nicht eintreten könne. (Rn. 41)

Die formellen Anforderungen seien hier erfüllt, nahm das OVG Bautzen an. Schließlich erfolgte die Bekanntmachung des Bescheids im Amtsblatt und habe eine Auslegungszeit von zwei Wochen eingehalten, wobei auch auf die Nebenbestimmungen hingewiesen worden sei. (Rn. 42) Ferner sah das Gericht keine verfassungsrechtlichen Probleme bezüglich des Gebots nach effektivem Rechtsschutz, denn dem Bescheid sei eine zur damaligen Zeit zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs. 1 VwGO beigefügt gewesen. Es habe gerade keines Hinweises bedurft, den Widerspruch elektronisch einzulegen, denn dies gelte erst seit dem 1. Januar 2018 mit Inkrafttreten des § 70 VwGO. (Rn. 43 f.) Darüber hinaus folgte das OVG Bautzen dem VG Dresden darin, dass keine Heilung der verspäteten Widerspruchseinlegung stattfand, weil der Beklagte den Widerspruch des Klägers als zulässig angesehen habe. Der Grundsatz, dass die Widerspruchsbehörde auch über einen verspätet eingelegten Widerspruch sachlich entscheiden dürfe, gelte bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht. (Rn. 47)

Im Weiteren stellte das Gericht fest, dass die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage zwar zulässig, aber unbegründet sei. In der Begründung dessen ging das OVG darauf ein, dass einerseits die Klagefrist gewahrt sei – unabhängig davon, ob eine solche überhaupt in Lauf gesetzt wurde; und andererseits die mit der Änderungsanzeige vom November 2017 begehrte Änderung des nächtlichen Betriebsmodus keine wesentliche Änderung des Anlagenbetriebs beinhalte sowie der Widerspruchsbescheid keine Immissionswerte nachts zulasse, die zu erheblichen Nachteilen des Klägers führen würden. Dies erfolge aus den vorgelegten Gutachten, wobei die Schallimmissionsprognose, die das LAI-Interimsverfahren beachtete, zu keinem anderen Ergebnis käme als die Prognose nach dem alternativen Verfahren. (Rn. 48 ff)

Ferner lies das OVG keine Revision gegen das Urteil zu.

Fazit

Das OVG Bautzen befasst sich im Rahmen dieser Entscheidung intensiv mit den Argumenten für und gegen ein Auslösen der Rechtsbehelfsfristen. Die Entscheidung ist von praktischer Relevanz, denn das Gericht hält nicht nur im Ergebnis seine bereits im Eilverfahren vertretene Auffassung und bestätigt somit seine Rechtsprechung. Diese trägt vor allem zu einer größeren Rechtssicherheit von Genehmigungsinhabern bei. Nach Ansicht des OVG sind die allgemeinen landesrechtlichen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (hier § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) anwendbar, und damit löse die freiwillige öffentliche Bekanntma-

chung die Rechtsbehelfsfristen aus. Das Gericht hat diesbezüglich auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. Vielmehr sieht das Gericht die Möglichkeit bzw. sogar Gefahr, dass die Genehmigung auch nach Ablauf eines Monats oder eventuell nach Anlagenerrichtung noch durch einen Dritten angegriffen werden kann, wenn es nicht zu einer Bekanntmachung kommt. Nach Auffassung des OVGs könne dies der Genehmigungsinhaber lediglich durch Antrag auf Bekanntmachung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung verhindern.

Es stellt sich hier jedoch die Frage, wie sich § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG in Relation zu dieser eigentlich erfreulichen Rechtsprechung des OVG Bautzen verhält. Denn § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG soll laut Gesetzesbegründung zur Klärung von Streitfragen zur öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides dienen - § 16b BImSchG gilt aber explizit nur für Repowering-Verfahren. Vermutlich hätte eine Klarstellung vielmehr in § 19 Abs. 2 i. V. m. § 21a der 9. BImSchV erfolgen müssen, um generell im vereinfachten Verfahren Geltung zu entfalten, also auch für die Neuerrichtung und Änderung von WEA.⁴ Es bleibt also spannend, wie sich Rechtsprechung und Gesetzgebung hier weiter entwickeln.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/20A450.U01.pdf>

⁴ Siehe hierzu auch Agatz (2021) Detaillierte Textanalyse des Gesetzes zur Umsetzung von Art. 15, 16 der Richtlinie EU 2018/2001.

Genehmigungsverfahren, Artenschutzleitfaden, Visualisierung des Orts- und Landschaftsbilds, richterliche Kontrolle naturschutzfachlicher Risikoabschätzungen

OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. September 2021 – 12 ME 45/21

1.
2. § 63 BImSchG n. F. findet auch auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits erhobene Widersprüche Anwendung, wenn ihnen zu diesem Zeitpunkt – und sei es auch nur als Folge einer vor der Rechtsänderung bekanntgegebenen behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung – keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt.
3. Vermag der Beschwerdeführer einer Darlegungsbeschwerde eine entscheidungstragende Argumentation des Verwaltungsgerichts zu entkräften, ist zwar grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen, ob sich die erstinstanzliche Entscheidung aus anderen als den ihr beigegebenen Gründen als richtig erweist. Diese Prüfung führt aber in gerichtlichen Verfahren über Darlegungsbeschwerden, die dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unterfallen, nicht stets zu einer umfassenden obergerichtlichen Kontrolle des angefochtenen Verwaltungsaktes.
4. Die gerichtliche Prüfung der Selbstbindung an den nds. Artenschutzleitfaden kann im Grundsatz erst (nachrangig) dort einsetzen, wo allgemein anerkannte fachliche Erkenntnisse in solchem Maße fehlen, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken darf, und diese Kontrolle dazu geführt hat, dass der artenschutzfachliche Standpunkt der Behörde gerichtlich als plausibel zu akzeptieren ist.
5. Es ist nicht richtig, unabhängig von ihrem Urheber oder Einsender alle der Behörde vorliegenden Unterlagen, insbesondere auch Sachverständigengutachten, die nicht zu den Antragsunterlagen zählen, für nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV auslegungspflichtig zu halten, sofern sie einen Beitrag zur Beurteilung der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entscheidungserheblichen Sachverhalte leisten.
6. Es gibt keine feste Beweisregel, nach der die Frage, ob dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer über 200 m hohen Windenergieanlage der öffentliche Belang einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) entgegensteht, nur auf der Grundlage einer „bestmöglichen Visualisierung“ beurteilt werden könnte.
7. Die Grenzen der richterlichen Kontrolle naturschutzfachlicher Risikoabschätzungen der Genehmigungsbehörde entfalten bereits im gerichtlichen Eilverfahren eine Filterfunktion, die zu einer weitgehenden rechtlichen Unerheblichkeit gerade solcher naturschutzfachlichen Kontroversen führt, die noch nicht abschließend ausgetragen sind.
(amtliche Leitsätze)
8. Eine Abweichung vom Regelfall des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB scheidet nicht von vornherein aus, wenn die Rotoren einer WEA Grenzen eines Vorranggebietes geringfügig überschreiten, und diese überschrittene Grenze des Vorranggebietes von keinem harten Tabu getragen wird.
(redaktioneller Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller (eine rechtsfähige und nach § 3 UmwRG bundesweit anerkannte Umweltvereinigung) wehrt sich gegen sechs Windenergieanlagen (WEA), die der Beigeladenen durch den Beklagten im Juni 2020 genehmigt wurden. Die Standorte der Anlagen befinden sich in der Nähe von Horsten und Brutplätzen folgender Vogelarten: Wiesenweihe, Rohrweihe, Kranich, Rotmilan und Feldlerche sowie in der Nähe von Fledermäusen.

Zunächst legte der Antragsteller gegen die Genehmigungen Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg vorläufigen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigungen, was dieses ablehnte. Daraufhin beantragte der Antragsteller sinngemäß beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg die aufschiebende

Wirkung der Klage gegen die Genehmigungen anzuordnen, wohingegen der Antragsgegner und die Beigeladenen beantragten die Beschwerde zurückzuweisen.

Inhalt der Entscheidung

Die Beschwerde hatte teilweise Erfolg und die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers wurde angeordnet, soweit durch die drei angefochtenen Genehmigungen vom 9. Juni 2020 in der Fassung der Klarstellungsbescheide vom 22. bzw. 23. September 2020 und der Widerspruchsbescheide vom 28. April 2021 der Betrieb der WEA 3 sowie ein Nachtbetrieb (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) der WEA 1 und der WEA 6 zugelassen werden. Im Übrigen wurde der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Die weiter gehende Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen. Die Beschwerde sei zulässig, aber nur in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang begründet. (Rn. 69)

Das Gericht stellte in Bezug auf die immissionsschutzrechtliche Problematik klar, dass an die im Genehmigungsverfahren vorzulegende Schallimmissionsprognose hohe Anforderungen zu stellen seien, da sie unter Beachtung des § 5 BImSchG kein Risiko eingehen dürfe und Unsicherheiten ausschließen müsse. Folglich müsse sich auch aus der Genehmigung selbst genau ergeben, welche konkreten betrieblichen Tätigkeiten und Nutzungen zugelassen seien, um zu gewährleisten, dass die Begrenzung der Immissionen nicht nur auf dem Papier stehe. Dies vorausgesetzt, seien die vom Antragsgegner formulierten Nebenbestimmungen nicht ausreichend, um Überschreitungen von Immissionsrichtwerten auszuschließen, denn die Vermessung des zu genehmigenden Anlagentyps fehle und folglich müsse eine Abnahmemessung erbracht werden. (Rn. 83 ff.) Die vom Antragsgegner angewendete modifizierte Formel für die Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze in der Schallimmissionsprognose widerspräche der gängigen Praxis zusätzlicher Einzelzuschläge von 2 dB (A) oder einem höheren Gesamtzuschlag von 4,6 dB (A). (Rn. 99)

Hinsichtlich des Artenschutzrechts wiederholte das Gericht seine bisherige Rechtsauffassung, dass nämlich der niedersächsische Artenschutzleitfaden weder normkonkretisierend sei, noch den Status einer Fachkonvention besitze und daher lediglich die Behörden, nicht jedoch die Gerichte binde. (Rn. 103 ff.) Das Verwaltungsgericht habe hier fälschlicherweise eine Bindung an den Artenschutzleitfaden angenommen und folglich die vom Antragsgegner vorgenommene Bewertung des Tötungsrisikos für den Mäusebussard nicht auf Plausibilität geprüft. Vielmehr hätte hier geprüft werden müssen, ob es eine allgemein anerkannte Fachmeinung zur „Windenergiesensibilität“ des Mäusebussards gebe. Das OVG ließ jedoch offen, ob der Artenschutzleitfaden in dem Sinne zu verstehen sei, dass für alle dort nicht als „windkraftsensibel“ aufgelisteten Vogelarten im Regelfall ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verneint werden müsse. (Rn. 101 ff.) Ergänzend ging das Gericht darauf ein, dass auch andere Gründe gegen die vom VG angenommene Selbstbindung an den Artenschutzleitfaden beständen. So sei immer zu klären, ob eine Selbstbindung bereits durch den Aussagegehalt des Leitfadens beschränkt werde. Gegen ein abschließendes Verständnis der Auflistung im Leitfaden könnten nämlich zwei Punkte sprechen: 1. Der Wortlaut, der besagt, dass die Festlegung der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten als nicht abschließend zu betrachten sei und 2., dass es andere fachliche Übersichten gebe, die Vögel insbesondere als schlaggefährdet betrachte, die es nicht in die niedersächsische Liste „windenergiesensibler“ Tiere geschafft haben. Die pauschale Ausklammerung bestimmter Arten von jeglicher Möglichkeit der Prüfung, vor allem mit der bloßen Begründung eines guten Erhaltungszustands, sei daher kritisch. (Rn. 108 ff.) Nach Ansicht des OVG gebe es jedenfalls keine allseits anerkannte naturschutzfachliche Auffassung in Bezug auf die Schlaggefährdung des Mäusebussards durch WEA. (Rn. 113)

In Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung äußerte sich das Gericht dahingehend, dass die Regelungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV Anforderungen hinsichtlich der Unterlagen vorgeben, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Folglich solle die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhalten, sich an Verfahren zur Genehmigung neuer Anlagen zu beteiligen. Jedoch schließe dies aus, dass die betroffene Öffentlichkeit vorab über Bedenken und Meinungen zu unterrichten sei, die ein anderer Teil der betroffenen Öffentlichkeit geäußert habe. Dies spiegele sich auch in der grundsätzlichen Trennung von Antrag (sowie diesem beigefügten Unterlagen) und sonstigen behördlichen Unterlagen einerseits (§ 10 der 9. BImSchV) und Einwendungen (§ 12 der 9. BImSchV) andererseits wider. Folglich müssen in der Auslegung keine widersprüch-

lichen Stellungnahmen und Meinungen dargelegt werden, sondern es sei im Einzelfall zu entscheiden, welche Unterlagen auslegungspflichtig seien. Kriterium dafür sei ein wichtiger Beitrag der Unterlagen zum Verständnis des dem Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts. (Rn. 120 f.)

Es stelle kein Genehmigungshindernis dar, dass die Rotoren einzelner WEA über die Grenzen des Vorranggebietes und über eine aus der Strichstärke der zeichnerischen Darstellung resultierende Marge von 25 m hinausragten, so das OVG. Sollte es rechtlich nicht möglich sein, innerhalb eines regionalen Raumordnungsprogrammes Grenzen eines Vorranggebietes für Windenergienutzung festzulegen, die von den Rotoren der Windenergieanlagen nicht oder zumindest nicht vollständig eingehalten werden müssten, dann hätte die Abwägung des Plangebers zu einem rechtswidrigen, weil unzulässigen Abwägungsergebnis geführt. Dann – so das OVG – läge aber ein (Ewigkeits-) Fehler des Abwägungsergebnisses vor, den es zu berücksichtigen gelte und der zur Unwirksamkeit der Konzentrationsflächenplanung insgesamt führe. Warum in diesem Fall die (unwirksame) Planung ein Genehmigungshindernis darstellen solle, lege der Antragsteller nicht dar. Ferner stellte das Gericht fest, dass bei kleinen Überschreitungen der Grenzen eines Vorranggebietes eine Abweichung vom Regelfall des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht von vornherein ausscheide, wenn die überschrittene Grenze des Vorranggebietes von keiner harten Tabuisierung getragen werde. (Rn. 122 ff.)

In Bezug auf die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, hielt das OVG fest, dass es keinen behördlichen Einschätzungsspielraum gebe, der gerichtlich überprüfbar sei. Vielmehr habe ein Verwaltungsprozess eben gerade keine feste Beweisregel, nach der die Frage einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes beurteilt werden könne. Dies sei lediglich anhand gerichtlicher Überzeugungsbildung mittels einer „bestmöglichen Visualisierung“ zu bewerten. (Rn. 131)

Darüber hinaus äußerte sich das Gericht zu den divergierenden Meinungen des Antragstellers und der Beigeladenen zum signifikant erhöhten Tötungsrisiko der Wiesenweihe, (Rn. 132 ff.) zur Frage einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote in Bezug auf die Rohrweihe und ihr etwaiges zukünftiges Brutvorkommen, (Rn. 134 ff.) zur Frage eines artenschutzrechtlich relevanten, aktuellen Nutzungskonfliktes des Kranichs und seiner möglichen zukünftigen Brutstandorte, (Rn. 137 ff.) zur artenschutzrechtlichen Problematik mit dem Rotmilan, (Rn. 141 ff.) zur Verletzung des Tötungsverbots der Feldlerche nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, (Rn. 146 ff.) sowie zu den artenschutzrechtlichen Erwägungen in Bezug auf Fledermäuse. (Rn. 162 ff.) Es stellte jedoch im Ergebnis fest, dass es eben gerade nicht die Aufgabe eines Eilverfahrens sei, grundsätzliche fachliche Kontroversen, wie sie die Verfahrensbeteiligten hier äußern und darlegen, abschließend zu bewerten. Es gelte lediglich in einer summarischen Prüfung herauszufinden, ob Entscheidungen der Behörde bzw. des Gerichts der ersten Instanz plausibel und vertretbar seien. Das OVG stellte daher in seinem 7. amtlichen Leitsatz fest, dass die Grenzen der richterlichen Kontrolle naturschutzfachlicher Risikoabschätzungen der Genehmigungsbehörde bereits im gerichtlichen Eilverfahren eine Filterfunktion entfalten würden, die zu einer weitgehenden rechtlichen Unerheblichkeit gerade solcher naturschutzfachlichen Kontroversen führe, die noch nicht abschließend ausgetragen seien. (Rn. 144) Sprich, das Gericht könne rechtlich keine fachwissenschaftlichen Konflikte lösen, die die Fachwissenschaft noch nicht abschließend gelöst habe.

Fazit

Die Entscheidung stellt einen bunten Blumenstrauß an rechtlichen Problemen im Bereich der Genehmigung von Windenergievorhaben dar und zeigt wie komplex diese Verfahren sind. Hervorzuheben ist die Praxisrelevanz der Entscheidung in folgenden drei Bereichen: die Frage nach den auslegungspflichtigen Unterlagen, die Frage nach der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei 200 m hoher Windenergieanlage und die Frage nach den Grenzen der richterlichen Kontrolle naturschutzfachlicher Risikoabschätzungen der Genehmigungsbehörde im Eilverfahren. In diesen Bereichen trifft das Gericht klare Töne und schafft es Behörden und Projektierern Maßstäbe an die Hand zu geben.

Ferner ist festzustellen, dass das OVG pragmatisch mit der Frage umgeht, unter welchen Bedingungen im Rahmen der regionalen Raumordnung eine Konzentrationszonenplanung zulässig ist, bei der lediglich der Mastfuß innerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebiets liegen muss („Rotor-out“-Planung). Aufgrund der maßstabsbedingten Detailunschärfe von Regionalplänen – diese sind nicht einmal parzellenscharf – sind genaue Grenzziehungen äußerst schwierig. In der

vorliegenden Entscheidung lässt das OVG diese Frage weitgehend offen und verweist schlicht darauf, dass die beantragten Anlagen erst recht zulässig seien, wenn das Planungskonzept des einschlägigen regionalen Raumordnungsprogramms unzulässig wäre.

In einer nachfolgenden Entscheidung ließ das OVG jedoch erkennen, dass es „Rotor out“-Planungen auf Ebene der regionalen Raumordnung nicht für grundsätzlich unzulässig hält.¹ Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welches in seiner Grundsatzentscheidung 2004² entschied, dass sich im Bereich der Bauleitplanung alle Anlagenteile (und insofern auch das Rotorblatt) innerhalb des Plangebiets befinden müssen, erkennt das OVG Lüneburg jedoch auch in diesem Zusammenhang an.³

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE210003530&st=null&showdoccase=1>

¹ Vgl. Rn. 97 in OVG Lüneburg, Urt. v. 8.2.2022 - [12 KN 51/20](#).

² BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – [4 C 3 04](#).

³ Siehe hierzu Rn. 94 in OVG Lüneburg, Urt. v. 8.2.2022 - [12 KN 51/20](#).

Impressum

© FA Wind, Mai 2022

Herausgegeben von

Fachagentur Windenergie an Land
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

www.fachagentur-windenergie.de

post@fa-wind.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Wind-energie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

Text

Kathrina Baur
Prof. Dr. Wilhelm Söfker

Zitiervorschlag

FA Wind (2022), Rundbrief Windenergie und Recht 1/2022.

Haftungsausschluss

Die in diesem Rundbrief enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt.

Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Redaktion unter baur@fa-wind.de.

Wenn Sie Ihre Daten für den Rundbrief Windenergie und Recht ändern oder sich abmelden wollen, senden Sie uns bitte eine E-Mail an post@fa-wind.de.

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de